

11

B e s c h l u ß:

In der Familienrechtssache

wird - in Erweiterung des Beschlusses hiesiger Stelle vom 18. 1. 1964 - den Eltern die gesamte elterliche Gewalt über die genannten Kinder entzogen und auf das Stadtjugendamt Völklingen als Vormund übertragen.

G r ü n d e:

Durch den vorgenannten Beschluß ist den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die bezeichneten Kinder entzogen und auf das Stadtjugendamt Völklingen als Pfleger übertragen worden. Nuncmehr hat es der Umstand, daß die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht ausreichend nachkommen, erforderlich gemacht, den früheren Beschluß in der geschehenen Weise gemäß § 1666 Abs. 2 BGB zu erweitern.

Völklingen, den 3. April 1964

Das Amtsgericht

gez. Dreher

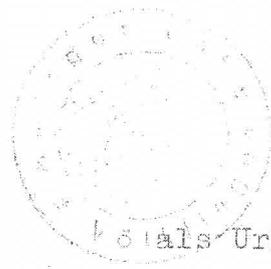
Amtsgerichtsrat

Ausfertigt:

*M. Dreher*

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



52)  
Rn

in  
b  
n

in  
S(A)  
Ellen  
all,  
Wen

4

10/11/64  
AST